

Grundlagen Anwohnerparken

- ☐ Anträge auf Bewohnerparken sind zunächst an das Ortsamt bzw. den Beirat weiterzuleiten.
 - ☐ Der Beirat hat ein Mitspracherecht bei der Entscheidung über die Einrichtung von Bewohnerparkgebieten.
 - ☐ Es handelt sich um ein System, bei dem öffentliche Parkplätze zu bestimmten Zeiten ausschließlich für Anlieger mit einem entsprechenden Ausweis reserviert werden.
 - ☐ Ziel des Bewohnerparkens ist es, „Dauer-Fremdparker“, deren abgestellte Autos regelmäßig bestimmte Wohnstraßen verstopfen, bewusst aus dem Gebiet fernzuhalten.
 - ☐ tagsüber maximal die Hälfte und nachts 75 Prozent der vorhandenen Parkplätze ausschließlich für Anwohner mit entsprechenden Berechtigung zu reservieren
 - ☐ Parkautomaten
 - ☐ im Quartier hoher Parkdruck vorherrschend
 - ☐ für jedes im Quartier angemeldete Auto (theoretisch) ein legaler Parkplatz vorhanden
 - ☐ Problem: illegale aber geduldete/funktionierende Parkplätze werden beseitigt
 - ☐ Kosten: ca. 30 € oder 50 € für Parkberechtigung für 1 bzw. 2 Jahr(e)
 - ☐ Wohnsitz im entsprechenden Gebiet
 - ☐ kein privater Stellplatz in zumutbarer Entfernung von 400 m vorhanden
 - ☐ pro Bewohner nur eine Berechtigung
 - ☐ Gewerbetreibende: 88,50 € pro Jahresgenehmigung
 - ☐ Handwerker genehmigung bei Arbeiten am/im Haus
 - ☐ Für Gäste: Besucher-Tageskarten (hinter Windschutzscheiben zu legen)
 - ☐ Kein Anspruch auf Parkplatz (--> keine Lösung, wenn eigene Bewohner bereits alle Parkplätze in Anspruch nehmen)
 - ☐ nur in räumlich umrissenen Gebiet einzurichten
 - ☐ Verdrängungseffekte der Dauerparker in benachbarte Gebiete
 - ☐ Die Einführung des sog. „Bewohnerparkens“ richtet sich nach den Grundlagen des § 45 Abs. 1b StVO, wonach dies zwar grundsätzlich unter Bedingungen möglich ist, allerdings nicht der Zielerfüllung einer strikteren Trennung der einzelnen Verkehrsarten bzw. Verkehrs-telnehmer dient und auch nicht für einzelne Straßen zur Anwendung kommt, sondern nur für klar umgrenzte Gebiete. Zudem ist hier die Beteiligung aller Bewohner eines solchen Gebietes, sowie die Zustimmung zu einem solchen Vorhaben von einer deutlichen Mehrheit erforderlich. Zumeist findet ein solches Vorhaben bereits seine Grenzen in dem Umstand, dass dadurch bis zur Hälfte der bisher genutzten Stellflächen für Kraftfahrzeuge entfallen.
 - ☐ Ein Umbau der Fahrbahn ist ebenfalls nicht in dem Maße zu realisieren, wie es auf den ersten Blick den Anschein zu erwecken vermag, da die meisten Straßenzüge der Stadtgemeinde Bremen, die nicht über eine asphaltierte Fahrbahnfläche verfügen in einem sog. Pflaster-kataster festgesetzt sind, welches vorsieht, dass aus stadtplanerischen Gründen ein Erhalt des Großpflasters der Vorrang eingeräumt wird.
 - ☐ Die Straßenverkehrsbehörde kann gem. § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) Anordnungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten „ für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel “ treffen.
 - ☐ Die Anordnung von Bewohnerparken ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden. Als zumutbar gilt dabei eine Entfernung bis zu 400 m.
- ☐ Voraussetzung für die Einführung ist u.a. ein entsprechender Beschluss des Beirats.